

# ENTWURF

## Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

### Anlage 1 zum Vertrag zur Teilnahme

#### Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens für die große kreisangehörige Stadt Mayen

##### Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	36.900.000,00	Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	36.900.000,00	Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	0,00	Euro
- davon Wertpapierschulden:	0,00	Euro
Anrechnungen insgesamt:	-812.026,00	Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, im Vergleich zur Probeberechnung vom 6. April 2023, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	0,00	Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: (bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)	-812.026,00	Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen: (im Rahmen einer Einheitskasse)	0,00	Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage: (zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020, dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021:	0,00	Euro
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP:	38.900.000,00	Euro
Bemessungsgrundlage:	36.087.974,00	Euro

# ENTWURF

## **Ermittlung des Entschuldungsvolumens**

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner:	19.457
(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)	
Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner:	1.855,00 Euro
Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	333,00 Euro
Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	1.667,00 Euro
Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner:	1.000,00 Euro
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	16.636.000,00 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	20.707.199,00 Euro

## **Weitere Begründung und Erläuterung**

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Änderung der Liquiditätskredite/ der liquiden Mittel nach dem 31.12.2021" wird nicht vorgenommen (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.7 VVPEK-RP).

Die Bemessungsgrundlage liegt oberhalb des Spitzenbetrags (§ 7 Abs. 3 LGPEK-RP).